

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 630/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der Frau Elfriede L [REDACTED], S [REDACTED], Israel, S [REDACTED]
G [REDACTED] K [REDACTED],
2. des Rudolf L [REDACTED], E [REDACTED], A [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Kustenberg, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 31. März 1967
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 21. September 1966 wird verworfen. Die Beschwerde der Klägerin wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Kläger verlangen als Erben Entschädigung für den Freiheitschaden des Vaters der Klägerin mit der Begründung, der Erblasser habe eine jüdische Frau geheiratet und sei zum mosaischen Bekenntnis übergetreten. Die Geheime Staatspolizei habe ihn in den Jahren 1939/1940 unter anderem nahegelegt, sich von den Kindern seiner 1932 verstorbenen Frau zu trennen, und habe ihn mit dem Konzentrationslager gedroht. Deshalb habe er von 1940 bis zum Zusammenbruch unter menschenunwürdigen Bedingungen in einem Keller gelebt.

- 3 -

Der Berufungsrichter hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Für den Kläger ist daher nach § 221 Abs. 1 EEG das Berufungsurteil auch ohne Zulassung der Revision anfechtbar, so daß seiner Beschwerde das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision zugunsten der Klägerin liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 ZPO).

Der Berufungsrichter hat sich von einer Verfolgung des Erblässers nicht zu überzeugen vermocht. Er entnimmt der Bekundung des Zeugen O., daß der Verstorbene allein aus kriegsbedingten Gründen gegen Ende des Krieges zeitweilig in einem Luftschutzbunker gelebt hat. Dieser Zeuge ist von einem Stationsreferendar des ersuchten Amtsgerichts vernommen worden.

Unter welchen Bedingungen die Vernehmung eines Zeugen einem anderen Gericht übertragen werden darf, ergibt das Gesetz (§§ 209 Abs. 1 EEG, 375 ZPO). Diese Rechtsfrage bedarf daher keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 EEG). Eine Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Sinne von § 219 Abs. 2 Nr. 2 EEG liegt nicht schon dann vor, wenn eine Abweichung des Berufungsgerichts von einer verfahrensrechtlichen Norm in einem früheren Entscheidungsfalle zur Aufhebung des Berufungsurteils durch den Bundesgerichtshof geführt hat; das hat der Senat in seinem Beschluss vom 6. Februar 1967 - IV ZB 634/66 - näher dargelegt.

Die Entscheidung darüber, ob die Vernehmung eines Zeugen vom Rechtshilferichter einem Referendar als Richter kraft Auftrages übertragen werden darf (§ 10 Abs. 1 GVG),



hängt auch im Entschädigungsprozeß vom Gegenstand der Vernehmung und den sonstigen Umständen des Falles ab. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß der ersuchte Richter das ihm insoweit eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausübt und die Entscheidung des Prozeßgerichts auf diesem Fehler beruht. Die Übertragung der Zeugenvernehmung auf einen Referendar ist aber auch im Entschädigungsprozeß weder grundsätzlich ausgeschlossen, noch lassen sich Rechtsgrundsätze darüber aufstellen, unter welchen Bedingungen sie statthaft ist.

Im Falle der Beweisnot kann der Tatrichter nach § 176 Abs. 2 BEG eine anspruchsbegründende Tatsache auch auf Grund der eigenen Darstellung des Anspruchstellers oder auf Grund seiner eidesstattlichen Versicherung für festgestellt erachten, wenn er eine verfolgungsbedingte Schädigung mindestens für wahrscheinlich hält; nur dann ist im Sinne dieser Vorschrift der "Beweis nicht vollständig erbracht". Unter den gleichen Bedingungen kann er nach §§ 176 Abs. 2, 209 Abs. 1 BEG, 448 ZPO den Anspruchsteller als Partei vernehmen. Die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage beantwortet sich aus dem Gesetz. Selbst wenn der Berufungsrichter das ihm durch diese Vorschriften eingeräumte Ermessen nicht erkannt oder davon im Einzelfalle keinen oder keinen zweckentsprechenden Gebrauch gemacht hätte, so gäbe dieser Mangel keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision gegen seine Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 225, 209 Abs. 1
BGG, 97 ZPO.

Senatspräsident Ascher
ist erkrankt und deshalb
verhindert zu unter-
schreiben.

von der Mühlen

Raske